

C H G LIVE
DIGITALE RECHTSBERATUNG

Handlungspflichten und Haftung des Steuerberaters bei der Insolvenz des Klienten

1

C H G LIVE
DIGITALE RECHTSBERATUNG

Pflichten des Steuerberaters I

- **Allgemeine Pflichten**
 - vertraglich: Steuerberatungsvertrag ist Werkvertrag; AAB;
 - gesetzlich: Berufsrecht (WTBG); Steuerberater als Sachverständiger iSd §§ 1299, 1300 ABGB;
- **Spezifische Pflichten des jahresabschlussstellenden StB**
 - § 201 Abs 2 Z 2 UGB: „Going-Concern-Prämisse“ als Bewertungsmaßstab (BGH 26.1.2017, IX ZR 285/14);
 - § 225 Abs 1 UGB: „Erläuterung im Anhang“ bei bilanzieller Überschuldung;
 - Hinweis auf stille Reserven, Rangrücktrittserklärungen, Gesellschafterzuschüsse, etc. in der Anhangsangabe gem § 225 Abs 1 UGB
 - Pflichtverletzung: nicht wahrheitsgemäße Angaben; „Nichtssagende“ Anhangsangaben;

2

2

Pflichten des Steuerberaters II

- **Warn- und Hinweispflicht gegenüber dem Auftraggeber**
 - wenn sich im Rahmen der Erstellung des JA hinreichende Hinweise ergeben, dass der Klient insolvent ist;
 - Hinweis auf die Erforderlichkeit einer vertiefenden Prüfung allenfalls durch Beiziehung weiterer Experten;
 - siehe auch Punkt 2. Abs 2 AAB 2018;

3

3

Mögliche Anspruchssteller

- **„Direkte“ vertragliche Haftung**
 - Haftung gegenüber der Insolvenzmasse
- **Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter**
 - Haftung gegenüber Organen
 - Haftung gegenüber Gesellschaftern
 - Haftung gegenüber Gläubigern

4

4

Judikatur I – Haftung gegenüber der Insolvenzmasse

- **BGH 6.6.2013, IX ZR 204/12**
 - Jahresabschlusserstellender StB führt im Bilanzbericht wie folgt aus:
 - es besteht ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von EUR 46.000;
 - aber: es liegt nur eine Überschuldung im bilanziellen Sinne vor, weil
 - eine Rangrücktrittserklärung in Höhe von EUR 48.000 vorläge + die Gesellschaft wg der Stammkunden über einen entsprechenden Firmenwert verfüge;
 - Erklärt der vertraglich lediglich mit der Erstellung der Steuerbilanz betraute Steuerberater, dass eine insolvenzrechtliche Überschuldung nicht vorliege, haftet er der Gesellschaft wegen der Folgen der dadurch bedingten verspäteten Insolvenzantragstellung; -> Erweiterung des Beratungsmandates; -> Hinweispflicht bzw. Pflicht zur weitergehenden Untersuchung (siehe dazu in Ö § 225 Abs 1 UGB);

5

5

Judikatur II – Haftung gegenüber der Insolvenzmasse

- **BGH 6.6.2013, IX ZR 204/12**
 - Kausalität bejaht:
 - Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden ist erfüllt;
 - Schadenshöhe:
 - Der durch eine verspätete Insolvenzantragstellung verursachte Schaden der Gesellschaft bemisst sich nach der Differenz zwischen ihrer Vermögenslage im Zeitpunkt rechtzeitiger Antragstellung im Vergleich zu ihrer Vermögenslage im Zeitpunkt des tatsächlich gestellten Antrags;
 - Mitverschulden:
 - Die Gesellschaft trifft in der Regel ein Mitverschulden am Insolvenzverschleppungsschaden (kann das Verschulden des StB auch gänzlich ausschließen).

6

6

Judikatur III – Haftung gegenüber der Insolvenzmasse

- **BGH 26.1.2017, IX ZR 285/14**
 - Bilanzierungsgrundsätze und Sorgfaltspflichten
 - Jahreabschlusserstellender StB hat zu prüfen, inwiefern die Bewertung nach going-concern-Prämisse zutrifft;
 - Es ist solange von der Fortführung auszugehen, solange der Fortführung nicht tatsächliche oder rechtliche Hindernisse im Wege stehen;
 - Zweifel an der Überlebensfähigkeit bzw eintretender Insolvenzgrund stehen der Fortführungsvermutung entgegen;
 - Es kann auf Basis von Fortführungswerten bilanziert werden, wenn im Insolvenzverfahren die Fortführung zu erwarten ist;
 - Die Bilanzierung ist mangelhaft, wenn wie Fortführungsvermutung nicht zutrifft;

7

7

Judikatur IV – Haftung gegenüber der Insolvenzmasse

- **BHG 26.1.2017, IX ZR 285/14**
 - Keine Verpflichtung, von sich aus eine Fortführungsprognose zu erstellen und die hierfür erheblichen Tatsachen zu ermitteln;
 - Hinweispflicht des StB auf möglichen Insolvenzgrund, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und er annehmen muss, dass die mögliche Insolvenzreife der Klientin nicht bewusst ist;
 - **Fazit: (konkrete) Hinweispflicht des StB bei „Insolvenzanzeichen“**

8

8

Judikatur I - Haftung gegenüber Gläubigern

- **SZ 43/236**
 - Jahresabschlussstellender StB ist kein Prüfer oder Gutachter, sondern Berater
 - §§ 1299, 1300 ABGB regeln nur Verhältnis zwischen Auftraggeber und StB, gelten aber nicht gegenüber jedermann;
 - Haftung gegenüber Dritten ist nur dann zu bejahen, wenn der Auftraggeber erkennbar, die Interessen Dritter verfolgt;
- **OGH 7 Ob 513/96 (SZ 69/258)**
 - Auftrag an SV ein Gutachten über den Verkehrswert einer Liegenschaft zu erstellen, wobei dem SV bekannt war, dass das Gutachten zur Vorlage bei einer Finanzierung diente;
 - Haftung bejaht;

9

9

Judikatur II – Haftung gegenüber Gläubigern

- **OGH 29.12.2005, 10 Ob 57/03t**
 - Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter (hier: eines finanzierenden Dritten) setzt voraus, dass der Jahresabschluss an bestimmte Dritte gerichtet ist, die im Vertrauen darauf Nachteile erlitten haben.
 - Nicht ausreichend ist, wenn der StB bloß damit rechnen musste;
 - Es muss für den StB klar ersichtlich sein, dass seine Tätigkeit im Interesse bestimmter Dritter erfolgt;
 - Anders: Abschlussprüfer: hier dient der Bestätigungsvermerk dem Verkehrsschutz

10

10

Zusammenfassung Haftung I

- **Haftung gegenüber der Insolvenzmasse**
 - **wohl zu bejahen**, wenn der Steuerberater schuldhaft pflichtwidrig gehandelt hat und dadurch einen Schaden verursacht hat;
 - **Keine Rsp in Ö bisher**;
- **Haftung gegenüber Organen und Gesellschaftern**
 - Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter (Adressaten des Jahresabschlusses);
 - Regressansprüche der Organe gegen den Steuerberater;
 - Haftung gegenüber Gesellschaftern, wenn der Gesellschafterkreis überschaubar und bestimmt ist;
 - **str, eher zu bejahen; keine Rsp bisher**

11

11

Zusammenfassung Haftung II

- **Haftung gegenüber Gläubigern**
 - **nur im Ausnahmefall**;
 - die bloße Tatsache, dass ein Jahresabschluss veröffentlicht wird, reicht für die Haftung nicht aus (uferlose Haftung);
 - Haftung nur dann, wenn der Steuerberater damit rechnen muss, dass sein Gutachten die Grundlage für deren Disposition ist;
 - zB Kreditvergabe
 - Abschlussprüfer: Adressat ist die Öffentlichkeit (Instrument des Verkehrsschutzes); Falscher Bestätigungsvermerk begründet Haftung.

12

12

C H G LIVE
DIGITALE RECHTSBERATUNG

Handlungsempfehlungen

- Klare Absteckung Vertragsinhalt;
- (Ausdrückliche) Vereinbarung AAB
 - Haftungsmaßstab;
 - Verjährung;
- Schriftlicher Warnhinweis wenn Insolvenztatbestand erfüllt ist bzw. die Erfüllung naheliegt (insbesondere dann wenn davon auszugehen ist, dass sich Unternehmer der Insolvenz nicht bewusst ist)
 - Maßstab: KFS/RL 28 (bei Bilanzierung);

13

13

C H G LIVE
DIGITALE RECHTSBERATUNG


Zeit für Ihre Fragen ...

14

14

C H G LIVE
DIGITALE RECHTSBERATUNG

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



RA Michael Huetz
huetz@chg.at

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Bozner Platz 4 – Palais Hauser
6020 Innsbruck
www.chg.at
+43 512 56 73 73

15

15